

Festlegungen zu Hygiene und Infektionsschutz in der Schule

- **Maskenpflicht** gilt an allen weiterführenden Schulen sowohl im Schulgebäude als auch auf dem gesamten Schulgelände. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen oder in den Pausen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zeitweise kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung abgesehen werden, wenn dies z.B. pädagogisch erforderlich ist oder auch zum Essen und Trinken. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten, die am einfachsten auf dem Pausenhof umgesetzt werden kann. (Diese Maßnahmen zum Infektionsschutz wurden vom MSB vorerst bis zum 31. August 2020 befristet, um Gelegenheit zu bieten, das Infektionsgeschehen sorgfältig zu beobachten und ggf. neu zu bewerten.)
- Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen und zu tragen.
- Alle sind aufgefordert, kontinuierlich auf den **Sicherheitsabstand** von mind. **1,5 m** zu achten, wann immer es möglich ist. Abstandshinweise sind an zahlreichen Stellen in der Schule angebracht, Laufwege an kritischen Stellen, wie z.B. den Treppenhäusern, vorgegeben. In den Klassenräumen ist es ausreichend, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit (§2 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung) sichergestellt ist, d.h. Bildung fester Lerngruppen, Einhaltung fester Sitzordnungen und eine entsprechende Dokumentation.
- Beim **Husten und Niesen** die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich dabei von anderen Personen abwenden, auch wenn eine Schutzmaske getragen wird.
- Vor und nach den Unterrichtsstunden sind **Gruppenbildungen** strikt zu **vermeiden**, ebenso wie Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale, auch wenn es schwerfällt.
- Beim **Anlegen der Schutzmaske** ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Informationen zum hygienisch einwandfreien Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen finden sich z.B. unter <https://infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767>
- Ein gründliches und regelmäßiges **Waschen der Hände** mit Seife ist wichtig für den Infektionsschutz und in der Regel ausreichend. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich gewaschen wird mit Seife für 20-30 Sekunden, gut abtrocknen, Einmal-Handtuch verwenden. Sowohl in den Toiletten als auch in den Klassenräumen sind Flüssigseife, Papierhandtuchspender und Abfallabwurf vorhanden. Alternativ kann desinfiziert werden. Ein Desinfektionsspender befindet sich am Haupteingang der Schule und neben dem PZ. Anleitungen zum richtigen Händewaschen und –desinfizieren sind entsprechend angebracht.
- Die **Klassen 5-9** betreten die Schule morgens über das **PZ**, die **Oberstufe** (EF, Q1, Q2) über den **Haupteingang**. Vor bzw. beim Betreten der Klassen- bzw. Aufenthaltsräume ist ein

gründliches Waschen (Toilettenräume, Klassenräume) oder Desinfizieren der Hände (Desinfektionsspender im Treppenhaus unten, neben dem PZ) der Hände erforderlich. Gerne können auch eigene kleine Desinfektionsflaschen mitgebracht werden, um lange Schlangen vor den Toiletten oder Desinfektionsspendern zu verhindern.

- Die Jahrgangsstufen 5 und 6 waschen sich in den Toilettenräumen die Hände. Auf die Benutzung der Desinfektionsspender sollte auf Grund der Verletzungsgefahr (Augen) verzichtet werden. Eigene Desinfektionsmittel dürfen genutzt werden.
- Ab Jahrgangsstufe 7 kann zwischen Waschen und Desinfizieren gewählt werden. Körperlich kleinere Kinder sollten auch hier das Waschen bevorzugen.
- **ACHTUNG:** Gegenstände wie **Arbeitsmittel**, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechen gereinigt werden. Desinfektionsspender befinden sich in jedem Klassenraum.
- Hinsichtlich des Verhaltens im **Schülerverkehr** sei auf unsere Homepage und die Aushänge verwiesen. Es gilt eine strenge **Maskenpflicht**.
- Die großen Pausen müssen von den Schülerinnen und Schülern der **Klassen 5-9** auf dem **Schulhof** verbracht werden. (Wahrscheinlich wird jeder Jahrgangsstufe ein bestimmter Bereich zugewiesen werden müssen, um eine Durchmischung zu vermeiden, wir warten diesbezüglich noch auf Antwort aus dem MSB) Die **Masken** müssen getragen werden und dürfen nur zeitweise unter strikter Wahrung des **Sicherheitsabstandes** abgenommen werden, z.B. zur Nahrungsaufnahme. In den kleinen Pausen bleiben die SchülerInnen in der Klasse auf ihren Plätzen. Ein **Herumrennen** auf den Gängen oder im Klassenzimmer ist **nicht gestattet**. Toilettengänge sind gestattet, allerdings ist zwingend auf „Gruppenpullern“ zu verzichten.
- SchülerInnen der **Oberstufe** (EF, Q1, Q2) dürfen die **Pausen** und **Freistunden** in ihren jeweiligen **Aufenthaltsräumen** verbringen (EF Raum C002, Q1 C203, Q2 Sofaraum) oder auf dem ihnen zugeteilten Bereich des **Schulhofs**. In den Aufenthaltsräumen ist der **Sicherheitsabstand** zwingend einzuhalten, daher ist nur jeweils eine **begrenzte Personenzahl** zulässig (max. 25, steht auch an den Türen) Dies wird regelmäßig kontrolliert. Ist der Raum zu voll, muss der Schulhof genutzt werden. Auch das **Silentium** kann in Pausen und Freistunden **zum Arbeiten** genutzt werden (begrenzte Personenzahl). Da es hier zu einer Durchmischung der Jahrgangsstufen kommt, muss die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein, d.h. von den SchülerInnen **muss** eine **Liste** ausgefüllt werden, welche/r SchülerIn, aus welcher Jahrgangsstufe, von wann bis wann wo gegessen hat. Die Listen befinden sich an den jeweils zugelassenen Sitzplätzen. Andere Sitzplätze dürfen nicht genutzt werden. Ein **Aufenthalt** ist **nur mit Sitzplatz** gestattet. Auch hier findet eine regelmäßige Kontrolle statt, bei Zuwiderhandlungen können Disziplinarmaßnahmen die Folge sein.
- Die **neue Cafeteria** darf in den Pausen und Freistunden von allen SchülerInnen genutzt werden. Man kann sich am **Kiosk** etwas holen und **wieder auf den Schulhof** gehen oder sein **Essen bzw. Getränke** an einem **Sitzplatz** zu sich nehmen. Da es auch hier zu einer Durchmischung der Jahrgangsstufen kommt, **muss** von den SchülerInnen eine **Liste** ausgefüllt, welche/r SchülerIn, aus welcher Jahrgangsstufe, von wann bis wann wo gegessen hat. Die Listen befinden sich an den jeweils **zugelassenen Sitzplätzen**. **Andere Sitzplätze** dürfen **nicht** genutzt werden. Ein **Aufenthalt** in der Cafeteria ist **nur mit einem Sitzplatz gestattet**. Sind alle Plätze belegt, muss die Cafeteria wieder verlassen werden. Die Cafeteria wird nur über den **Eingang bei den Hausmeisterräumen betreten** und nur über die **Ballustrade verlassen**

(Türen sind gekennzeichnet). Vor dem Betreten der Cafeteria müssen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden. (Zuwiderhandlungen s.o)

- Die **Toilettenräume** dürfen nur in der an den Türen angebrachten Anzahl von Personen betreten werden. Bitte die Außentüre öffnen und nachsehen. Sind die Toilettenräume belegt bitte mit ausreichend Abstand zur Tür warten, bis eine Person den Toilettenraum wieder verlässt.
- **Schutz vorerkrankter SchülerInnen bzw. Angehöriger:**
Grundsätzlich sind SchülerInnen zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet. Liegt eine relevante Vorerkrankung vor, entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Eine Rücksprache mit einer Ärztin bzw. einem Arzt wird empfohlen. Die Eltern teilen dies unverzüglich in schriftlicher Form mit. Es muss dargelegt werden, dass für die Schülerin/den Schüler eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Schule kann bei begründeten Zweifeln ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Sollte die Schülerin/der Schüler die Schule länger als sechs Wochen nicht besuchen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in besonderen Fällen ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Die Schülerin/der Schüler ist damit nur vom Präsenzunterricht befreit und weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen.
Im Falle einer relevanten Vorerkrankung eines Angehörigen, der in häuslicher Gemeinschaft lebt, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Eine Nichtteilnahme von SchülerInnen am Präsenzunterricht kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen, z.B. wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs der Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Dies muss ein ärztliches Attest belegen.
- **COVID-19-Symptome in der Schule und zu Hause:**
Schülerinnen und Schüler, die **im Schulalltag** COVID-19-Symptome aufweisen, müssen unverzüglich von der Schulleitung nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt werden. Da auch Schnupfen zu den Symptomen gehört, dieser aber sehr häufig vorkommt und sehr häufig ganz andere Ursachen, wird Eltern empfohlen, ihr Kind für 24 Stunden zu Hause zu beobachten. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt das Kind wieder am Unterricht teil, kommen weitere Symptome hinzu (Husten, Fieber etc.) ist eine diagnostische Abklärung nötig.
- Sollten **Infektionsfälle** mit dem Corona-Virus festgestellt werden, **entscheidet** das **Gesundheitsamt** über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen und in der Regel nicht die Schulleitung. Die Anwesenheit in der Schule ist für die Dauer einer Quarantäne jedoch selbstverständlich ausgeschlossen (in der Regel 14 Tage).
- Um eine Nachverfolgung, Identifizierung und Benachrichtigung von Personen zu erleichtern, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten, wird allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung der **Corona-Warn-App** empfohlen.